

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2023

Nr. 2023/679

KR.Nr. K 0065/2023 (VWD)

Kleine Anfrage Jennifer Rohr (SVP, Obergösgen): Ohne Antrag zur ordentlichen AHV-Rente Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der ordentliche Anspruch auf die Pension steht mit dem Erreichen des AHV-Alters an. Man sollte meinen, dass man nach einem langen Arbeitsleben die Rente ohne grössere Umstände beziehen darf. Leider ist das nicht der Fall. Eine Steuererklärung kriegt man automatisch zugesendet, nicht aber einen Antrag der AHV-Rente. Wenn man sich nicht rechtzeitig, das heisst rund 6 Monate im Voraus, anmeldet, wird keine Rente überwiesen. Das dafür benötigte Formular gibt es als Online-Formular oder von der AHV-Zweigstelle in Papier – aber auch nicht auf jeder Gemeindeverwaltung, sondern nur bei den zuständigen AHV-Zweigstellen.

Laut Anmeldeformular und Auskunft der Ausgleichskasse ist eine Anmeldung nötig, weil folgende Informationen fehlen: Persönliche Verhältnisse (wie Ehezeiten, Kinder, Wohnsitzzeiten), zurückgelegte Beitragsjahre, Einkommen und der Beginn der Altersrente. Das sind alles Angaben, die in verschiedenen Registern hinterlegt sind. Beim Anmeldeprozess brauchen viele Menschen Unterstützung, was wiederum die Ämter beschäftigt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wieso ist es nicht möglich, dass die Ausgleichskasse ein halbes Jahr vor der ordentlichen Rente dem Bürger automatisch einen Kontoauszug mit den in den Registern eingetragenen Informationen und dem Antrag zustellt?
2. Wieviel Personal (Stellenprozente) wird für diese AHV-Anträge und -Abrechnungen benötigt?
3. Kann mit einer Automatisierung Personal und somit Kosten eingespart werden?
4. Ist die Regierung gewillt, diesen Prozess für die Bürger und die Ämter zu optimieren?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

An der Durchführung des AHV-Gesetzes sind über 50 Verbandsausgleichskassen, 26 Kantonale Ausgleichskassen, die Eidgenössische und die Schweizerische Ausgleichskasse beteiligt. Die AHV-

Rente ist durch diejenige Ausgleichskasse festzusetzen und auszurichten, welche bei Eintritt des Versicherungsfalles für den Bezug der Beiträge der betreffenden Person bzw. bei Hinterlassenen der verstorbenen Person zuständig war. Bei Ehepaaren ist auch die Rente für den zweiten Ehepartner von derjenigen Ausgleichskasse festzusetzen und auszurichten, welche für den erstbeziehenden Ehepartner zuständig war. Für den Kanton Solothurn bedeutet dies, dass nur rund 50 % der AHV-Rentner und Rentnerinnen ihre Renten durch die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) beziehen. Hingegen erhalten mehrere tausend Personen, welche nicht im Kanton Solothurn wohnhaft sind, ihre Rente von der AKSO, da sie selbst oder ihr/e Partner/in vor ihrer Pensionierung für einen Arbeitgeber tätig waren, welcher die AHV-Beiträge bei der AKSO abgerechnet hat.

Im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist in Artikel 29 Absatz 1 festgehalten, dass wer eine Versicherungsleistung beanspruchen will, sich beim zuständigen Versicherungsträger in der für die jeweilige Sozialversicherung gültigen Form anmelden hat. Sozialversicherungsleistungen werden also nicht von Amtes wegen, sondern nur aufgrund einer Anmeldung der versicherten Person erbracht, weshalb eine automatische Gewährung von Leistungen (d. h. ohne Antrag) gesetzlich nicht möglich ist. Die Anmeldeformulare werden von den Versicherungsträgern zur Verfügung gestellt und sind erhältlich bei der Ausgleichskasse, bei der AHV-Zweigstelle oder im Internet. Für die Leistungen der AHV wird dies in Art. 67 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) präzisiert, indem festgehalten wird, dass der Anspruch auf eine Rente geltend gemacht wird durch Einreichen eines ausgefüllten Anmeldeformulars bei der zuständigen Ausgleichskasse.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wieso ist es nicht möglich, dass die Ausgleichskasse ein halbes Jahr vor der ordentlichen Rente dem Bürger automatisch einen Kontoauszug mit den in den Registern eingetragenen Informationen und dem Antrag zustellt?

Eine automatische Zustellung des Anmeldeformulars oder eines individuellen Kontoauszuges ist nicht möglich, da die AHV-Ausgleichskassen nicht im Besitz der Adressen der potentiellen Rentner und Rentnerinnen sind und ein automatischer Datenaustausch mit anderen Registern, welche diese Daten enthalten, in den gesetzlichen Grundlagen nicht vorgesehen ist. Damit eine einzelne Ausgleichskasse dies für alle ihre potentiellen Rentner und Rentnerinnen anbieten könnte, müssten die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen auf Ebene des Bundes und aller Kantone geschaffen werden. Einer automatisierten Antragszustellung steht auch die Tatsache entgegen, dass es seitdem in Kraft treten der 10. AHV-Revision kein fixes (und für alle gültiges) Rentenalter mehr gibt. Männer und Frauen können ihre Rente ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter vorbezahlen oder den Rentenbezug bis zu fünf Jahren über das ordentliche Rentenalter hinaus aufschieben. Mit dem in Kraft treten von AHV21 ab dem Jahr 2024 werden die individuellen Rentenbezugsmöglichkeiten noch erweitert, indem die Rente im Alter zwischen 63 – 70 Jahren teilweise (20 – 80 %) vorbezogen, aufgeschoben oder in einer Kombination von beidem bezogen werden kann. Aus diesem Grund können die Ausgleichskassen die Anträge nicht automatisch versenden, da ihnen nicht bekannt ist, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmass die betroffenen Personen ihre Renten beziehen wollen. Die Mitwirkung der zukünftigen Rentner und Rentnerinnen ist hier zwingend.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wieviel Personal (Stellenprozente) wird für diese AHV-Anträge und –Abrechnungen benötigt?

Wie unter Punkt 3.1 erläutert, sind neben der AKSO auch zahlreiche Verbands- oder andere kantonale Ausgleichskassen für die Festsetzung und Ausrichtung der Renten im Kanton Solothurn verantwortlich. Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich lediglich auf die AKSO, da uns die Daten der anderen Kassen nicht bekannt sind.

Bei der AKSO werden 12.9 Vollzeitpensen für die Prüfung, Bearbeitung und Auszahlung der AHV- und IV-Renten, der provisorischen Renten, des Einkommenssplittings (bei Scheidungen und dem Eintritt des 2. Rentenfalls) sowie für die Gewährung des IV-Taggeldes benötigt. Pro Jahr verarbeitet die AKSO rund 2'600 AHV- und 570 IV-Neuanmeldungen, 1'500 provisorische Berechnungen, sowie 400 IV-Taggelder. Zusätzlich werden Renten für rund 45'000 AHV- und IV-Rentnerinnen und Rentner ausbezahlt und rund 17'500 Mutationen pro Jahr verarbeitet.

3.2.3 Zu Frage 3:

Kann mit einer Automatisierung Personal und somit Kosten eingespart werden?

Mit einer automatisierten Zusendung der Anträge an die zukünftigen Rentner und Rentnerinnen können die nachfolgenden umfangreichen Arbeiten für die Prüfung der Anträge und die Berechnung der AHV- und IV-Renten nicht vermindert werden. Diese bleiben gleich, weshalb auch keine Einsparungen beim Personal erzielt werden können. Ein automatisierter Antragsversand bedeutet für die Ausgleichskassen keine Erleichterung, sondern eine zusätzliche neue Aufgabe. Es ist also davon auszugehen, dass die benötigten personellen Ressourcen und damit die Kosten eher steigen oder zumindest gleich bleiben würden.

3.2.4 Zu Frage 4:

Ist die Regierung gewillt, diesen Prozess für die Bürger und die Ämter zu optimieren?

Das aktuelle System hat sich bisher bestens bewährt und sollte unter dem Aspekt der Gleichbehandlung von Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Solothurn und der übrigen Schweiz so beibehalten werden. Auch hinsichtlich der gewährten Entscheidungsfreiheiten im Zusammenhang mit dem Eintritt ins Pensionsalter (Flexibilisierung des Rentenalters) muss aus Sicht des Regierungsrats das bisherige System beibehalten werden, da einzig die zukünftigen Rentner und Rentnerinnen wissen, ab wann und zu welchem Anteil sie ihre Rente vorbezahlen oder wie lange sie diese aufschieben möchten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6032)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat